acf-fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Die interkommunale Zusammenarbeit

03. September 2026, Forum Fribourg



Referenten



Manfred Raemy
Oberamtmann des Sensebezirks

acf-fgv

Institutionelle Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit

Formen des Zusammenschlusses von Gemeinden

1. Allgemeine Informationen
2. Regionalkonferenz
3. Interkommunale Vereinbarung
4. Gemeindeverband

acf-fgv

1. Allgemeine Informationen

Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG) in Artikel 107 ff geregelt.

Sondergesetze können die Art der Zusammenarbeit in bestimmten Aufgaben vorgeben.

- Gesundheitsnetze
- Feuerwehr
- Landumlegungen
- usw.

2. Regionalkonferenz (Art. 107bis GG)

Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse mit doppeltem Nutzen:

- Koordination der Aktivitäten mehrerer Gemeinden in einem bestimmten Bereich
- zu diesem Zweck Vorbereitung einer interkommunalen Struktur

Organisation:

- Einberufung durch mindestens zwei Gemeinden oder durch die Oberamtsperson (Abstimmung unter den Oberamtspersonen, wenn mehrere Bezirke betroffen sind)
- Vertretung jeder Gemeinde durch ein Mitglied des Gemeinderats

Die Konferenz kann beschliessen:

- Studienaufträge, Arbeitsgruppen
- Festlegung eines Termins, bis zu dem das zuständige kommunale Gremium jeder einberufenen Gemeinde über einen ausgearbeiteten Entwurf entschieden haben muss
- Beschluss mit der Mehrheit der bei der Konferenz anwesenden Gemeindevertreter:innen
- Kosten zu Lasten der einberufenen Gemeinden anteilig nach Einwohnerzahl

3. Gemeindeübereinkunft (Art. 108 GG)

- Vertragsstruktur (öffentliches Recht)
- hat keine Rechtspersönlichkeit

Mindestangaben, die in der Vereinbarung enthalten sein müssen:

- Zweck
- Organisation
- Die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt
- Kostenverteiler
- Status des Vermögens
- Kündigungsbedingungen

Grundsätzlich eine Struktur, die Verpflichtungen mit begrenzter Laufzeit und begrenztem Umfang vorbehalten ist.

3. Gemeindeübereinkunft (Art. 108 GG)

- von den Gemeinderäten geschlossen
- ausschliesslich im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinderäte fallen
- keine Genehmigung durch die übergeordnete Behörde (Kopie an die Gemeindeverwaltung und an die Oberamtsperson)
- Der Staatsrat kann eine Gemeinde zur Teilnahme an einer Vereinbarung verpflichten, wenn ein wichtiges regionales Interesse dies rechtfertigt oder wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen

4. Gemeindeverband (Art. 109 ff. GG)

Verein mit einem bestimmten oder mehreren (miteinander verbundenen oder nicht miteinander verbundenen) Zwecken

Funktion: Massgeschneiderte rechtliche Grundlage für die Realisierung wichtiger und nachhaltiger kommunaler Infrastrukturvorhaben und Aufgaben oder solcher, die den Einsatz von viel Personal erfordern (Sekundarschule, Pflegeheime, Sporthalle, Kläranlage)

Gründung: Vorlage eines Statutenentwurfs bei jeder Gemeinde, der von der Gemeindeversammlung jeder künftigen Mitgliedsgemeinde angenommen und anschliessend dem Staatsrat vorgelegt werden muss, bevor er in Kraft treten kann

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder ausschliesslich Gemeinden sind

Organe:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Finanzausschuss
- In den Statuten können weitere Organe vorgesehen sein

4. Gemeindeverband (Art. 109 ff. GG)

A) Referendumsrecht – Allgemeines

- Nettoausgaben, die den in den Statuten festgelegten Betrag übersteigen
- Bürgschaften oder ähnliche Sicherheiten, die zu solchen Ausgaben führen können
- Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Verordnung von allgemeiner Geltung

a) Fakultatives Referendumsrecht

- 1/10 der stimmberechtigten Bürger der Mitgliedsgemeinden oder Gemeinderäte aus einem Viertel der Mitgliedsgemeinden
- eine Nettoausgabe, die den in der Satzung festgelegten Betrag übersteigt
- eine Bürgschaft oder ähnliche Sicherheiten, die zu einer solchen Ausgabe führen können
- die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Verordnung von allgemeiner Tragweite

b) Obligatorisches Referendum

- Volksabstimmung
- Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die eine Nettoausgabe zur Folge haben, die den in den Statuten für das obligatorische Referendum festgelegten Betrag übersteigt, unterliegen einer Volksabstimmung
- Die Abstimmung muss innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Beschlusses stattfinden

4. Gemeindeverband (Art. 109 ff. GG)

B) Initiativrecht

- 1/10 der stimmberechtigten Bürger:innen der Mitgliedsgemeinden
- Ausgaben, die nicht innerhalb eines einzigen Haushaltsjahres gedeckt werden können
- Bürgschaften oder ähnliche Sicherheiten, die zu solchen Ausgaben führen können
- Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Verordnung von allgemeiner Geltung
- Änderung der Satzung

C) Dienstleistungsangebot

- Sofern in den Statuten vorgesehen, kann der Verband seine Dienstleistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten